

Entlösungsfrist läuft bis einschließlich 15. Oktober 1924. Die Entlösung kann bei sämtlichen Kassen der Deutschen Reichsbahn, Fahrkarten-, Gepäck-, Gilt-, Güter-, Stations- und Hauptkassen erfolgen. Hiermit ist nunmehr das gesamte, von der Deutschen Reichsbahn ausgegebene Notgeld — auf Papiermark lautende, sowie auf Goldmark und Dollar lautende Notgeld — zum Aufruf gelangt.

**Luftpostsendungen nach Japan.** — Die Luftpost Königsberg (Pr.)—Moskau, werktäglich ab Königsberg (Pr.) 7 Uhr vorm., Anschluß von Berlin mit Zug D 7, ab Berlin Schles. Bhf. tags vorher 7,12 Uhr nachm., befördert auch gewöhnliche und eingeschriebene Luftpostbriefsendungen nach Japan. Die Sendungen müssen den auffallenden Vermerk: »Mit Luftpost über Russland« tragen, wobei die Verwendung der grünen bei den Postämtern erhältlichen Klebezettel »Mit Luftpost« empfohlen wird. Außerdem befördert die Luftpost wie bisher auch Sendungen nach Sibirien, China und Persien. Zeitgewinn gegenüber der gewöhnlichen Beförderung 42 Stunden. Flugzuschlag neben den gewöhnlichen Auslandgebühren für Postkarten 20 Pf., für je 20 g anderer Briefsendungen 30 Pf.

**Telephonischer Vertragsabschluß und schriftliche Bestätigung.** — Zu dieser für das kaufmännische Geschäftsleben außerordentlich bedeutsamen Frage nimmt das Reichsgericht mit Urteil vom 5. Juni 1924 (II. 922/22) den Standpunkt ein, daß es an sich unter Kaufleuten allerdings üblich sei, telephonische und telegraphische Abschlüsse alsbald zu bestätigen, um etwaige Unklarheiten und Missverständnisse zu beseitigen, und auch, um diese Abschlüsse zu ergänzen. Und es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß, wenn dies geschieht, dem Bestätigungs-schreiben rechterzeugende Kraft innenwohnt. Die kaufmännische Welt weiß eben, daß solche Bestätigungs-schreiben den Zweck haben, alle Vertragsbedingungen erschöpfend festzulegen, und daß, falls kein Widerspruch erfolgt, der Vertrag als mit diesem Inhalt beiderseits abgeschlossen zu gelten hat. Ähnliches gilt bei der nachträglichen widerspruchlosen Hinnahme von Schlüsselschein. Aber diese Gepflogenheit der schriftlichen Bestätigung telegraphischer und telephonischer Abschlüsse, sowie die rechtliche Bedeutung derartiger Bestätigungs-schreiben vermögen an sich an dem mittels Draht oder Fernsprecher tatsächlich erfolgten Vertragsabschluß nichts zu ändern. Durch das bloße Be-siehen dieser Gepflogenheit und die rechtliche Kraft, die solchen Bestätigungs-schreiben beizumessen ist, wird die rechtliche Wirksamkeit des Vertragsabschlusses nicht beeinträchtigt, sofern nicht die Parteien den Vertragsabschluß ersichtlich von schriftlichen gleichlautenden Bestätigungen abhängig gemacht haben. Es besteht also, und darin liegt die besondere Bedeutung dieser Reichsgerichtsentscheidung, keine allgemeine Handelssitte des Inhalts, daß Bestellungen schriftlich bestätigt werden müßten, wenn sie rechtswirksam sein sollen.

M.

**Wann sind Nebengeschäfte des Reisenden erlaubt?** — Mit dieser Frage hatte sich kürzlich das Berliner Kaufmannsgericht zu befassen. Der Reisende einer größeren Firma hatte in Zeiten guter Konjunktur recht ansehnliche Aufträge abgeschlossen und insgesamt auch persönlich hohe Verdienste erzielt, die aber lediglich auf Provisionen zurückzuführen waren. Gelegentlich ersuchte die Firma den Reisenden, nicht mehr gegen Provision, sondern nur noch gegen Fixum zu arbeiten. Nach längerer Überlegung willigte der Reisende ein, weil er sich sagte, die gute Konjunktur könne auch einmal von einer schlechten abgelöst werden, und dann habe er doch wenigstens eine gesicherte Existenz. Diese schlechte Konjunktur trat wider Erwarten schnell ein, trotz aller Mühe waren keine Aufträge hereinzuholen. Eines Tages wurde der Reisende fristlos entlassen, weil er nach Angaben des Chefs Nebengeschäfte für andere Firmen besorgt habe. In der Verhandlung vor dem Kaufmannsgericht gab der Reisende zu, daß er außerhalb der Dienststunden, also in seiner freien Zeit zwischen zwei ihm bekannten Firmen Geschäfte vermittelte und dafür auch Provision erhalten habe. Nach Ansicht des Reisenden habe der Chef nach einem Grund gesucht, um ihn in Rücksicht auf die schlechte Konjunktur loszuwerden. Das Kaufmannsgericht verurteilte den Kläger zur Zahlung des Gehalts bis zur gesetzlichen Kündigungsfrist. Das Gericht betonte in der Urteilsbegründung, es bedeute keinen Vertragsbruch, wenn ein Angestellter in seiner freien Zeit in einer ganz anderen Branche als der des Geschäfts seines Arbeitgebers, in dem er tätig ist, Nebenverdienst suche. Anders würde allerdings die Sache liegen, wenn ein Angestellter solche Geschäfte während der Dienstzeit vornehme und dadurch seinen Arbeitgeber schädige.

—r.

**Ingenieur-Tagung.** — Der Verein der Ingenieure Deutschlands hält vom 20. bis 22. September in Weimar seine 21. Mitgliederversammlung ab. Es sind Vorträge vorgesehen von Dr. Max Schimrigk über »Wasserwerke« und »Erfahrungen aus der Tätigkeit des Beratenden Ingenieurs«, von Ingenieur Dr. Lux über »Fabrikbeleuchtung« und Dipl.-Ing. Laaser über das »Energiespeicher-Problem, den Wärmespeicher und die Produktion«.

**Die Schweizer Naturforschende Gesellschaft** wird in der Zeit vom 1.—4. Oktober in Luzern ihre 105. Jahresversammlung abhalten. Sie wird eine Reihe bemerkenswerter Vorträge bringen, die weit über den Kreis der engeren Fachgenossen hinaus von Interesse sind. So wird Professor Aston-Cambridge, der neben Rutherford die bedeutendsten Erfolge auf dem Gebiete der experimentellen Atomforschung aufzuweisen hat, über »Atome und Isotope« sprechen. Prof. Einstein wird die »neueren Wandlungen der Grundlage der Mechanik« schildern.

**Buchhändlerhumor.** — Wer jetzt Mahnmärsche an Sortimenten zu schreiben hat, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, wird immer wieder die Erfahrung machen, daß sehr wenig Geld vorhanden ist und die Zahlungen sehr schlecht eingehen. Glücklicherweise ist aber der Humor noch in genügendem Maße vorhanden. Hier zwei kleine Proben davon:

Der eine schrieb mir: »Es ist mir leider unmöglich, alle meine Rechnungen zu zahlen. Ich löse jeden Samstag die Hafturen aus, die ich zahlen kann, und ich hoffe sehr, daß Sie bald drunter sind.«

Der zweite, ein christlicher Spezialsortimenten, schrieb mir einfach zurück: Matthäus 18, Vers 26. Ich schlug nach und las: »Der Knecht aber fiel ihm zu Füßen und sprach: Herr, habe Geduld mit mir, ich will alles bezahlen.«

## Personalnachrichten.

**Jubiläum.** — Am 15. September 1924 blickt Herr Richard Ludwig auf eine 25jährige Mitarbeit als Sortimenten in der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig zurück. Aus bescheidener Anfangsstellung hervorgegangen, hat sich der Jubilar in Freiheit und Treue neben dem Dank und der Achtung des Hauses viele Freunde unter den Mitarbeitern wie in den Kreisen des Buchhandels erworben; sein liebenswürdiges Wesen fand in reichem Maße die Anerkennung der Kunden. So sind ihm viele Glückwünsche für eine weitere, gesegnete Tätigkeit in Gesundheit und Frische gewiß.

## Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

### Ein letztes Wort zum Teuerungszuschlag

an die Herbstversammlung des Verbands der Kreis- und Ortsvereine in Stuttgart.

Herr Fritz Schnabel in Pries stellt für diese Versammlung folgenden Antrag:

»Die veränderte Wirtschaftslage macht der Erhebung eines Teuerungszuschlags im unbefestigten Gebiet ein für allemal ein Ende. Wir stellen deshalb den Antrag, von Debatten über den Teuerungszuschlag vollständig abzusehen und dafür folgende wirtschaftlich brennende Fragen zu beraten: a) Umsatzvergrößerung durch vergrößerte Propagandatätigkeit; b) Spesenverringerung durch produktivere Ausnutzung des Leipziger und direkten Bezugs.«

Sympathisch berichtet an diesem Antrag, daß er in der an Herrn Schnabel bekannten frischen Art ganze Arbeit macht und sich mit Kleinigkeiten nicht anstellt. Er kennzeichnet auch klar und richtig die Tatsache, daß der Spesenzuschlag im unbefestigten Gebiet einfach aufgehört hat. Mögen sich einige oder viele Ortsvereine auch noch immer mehr oder weniger an den Zuschlag klammern, Tatsache ist, daß jeder orientierte Kunde in jeder Stadt jedes Buch zum reinen Ladenpreis beziehen kann, daß der Zuschlag also faktisch tot ist. Der Antrag bestreitet aber andererseits auch nicht die Notwendigkeit der Gewinnerhöhung (wie ja auch die Tatsache der erhöhten Spesen nicht geleugnet werden kann), ja er erkennt sie ausdrücklich an, denn er will diese notwendige Gewinnerhöhung, die das Sortiment bisher durch den Zuschlag erzielen wollte, durch andere ihm geeigneter erscheinende